

- die Kommission zu verurteilen, ihr 3 000 Euro zum Ersatz ihres immateriellen und finanziellen Schadens zu zahlen;
- die Kommission zu verurteilen, die Kosten zu tragen und ihr 3 000 Euro für nicht erstattungsfähige Kosten zu zahlen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem sie einen Verstoß gegen Art. 72 des Statuts der Beamten der Europäischen Union rügt, dessen Bestimmungen in die Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union, insbesondere in Art. 20, und in den Leitfaden für Maßnahmen der Kommission betreffend behinderte Kinder von statutarischen Bediensteten übernommen worden seien.

Die Kommission habe gegen die oben genannten Bestimmungen verstoßen, indem sie entschieden habe, die Übernahme der Kosten für ein medizinisch-erzieherisches Institut (im Folgenden: Institut) für das behinderte Kind der Klägerin zu verweigern. Diese Entscheidung beruhe auf einem rein administrativen Unverständnis, und die Rechtsgrundlage, auf die sich die Kommission gestützt habe, gebe es nicht.

Das missbräuchliche Verhalten der Kommission habe gravierende Folgen, da die Klägerin nicht in der Lage sei, selbst für die Kosten des Instituts aufzukommen, das jedoch für ihr Kind lebenswichtig sei. Somit habe sich ihr seelischer und finanzieller Zustand durch den Fehler der Kommission verschlechtert.

---

### **Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — Republik Polen/Kommission**

**(Rechtssache T-21/18)**

(2018/C 104/58)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2017] 7263) ( ABl. EU L 292 vom 10. November 2017, S. 61) für nichtig zu erklären, soweit darin Nettobeträge in Höhe von 48 317 806,79 Euro und 26 638 201,22 Euro, die die von der Republik Polen zugelassene Zahlstelle ausgezahlt hat, von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen werden;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Es sei gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 <sup>(1)</sup> verstoßen worden, weil die finanzielle Berichtigung auf der Grundlage einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung und Rechtsauslegung vorgenommen worden sei, obwohl die Ausgaben von der Republik Polen im Einklang mit den Unionsvorschriften getätigt worden seien.

2. Es sei gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1306/2013 verstoßen worden, weil die Pauschalberichtigung gemessen an der Gefahr finanzieller Verluste für den Unionshaushalt extrem überhöht sei.
3. Es sei gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen worden, weil die finanzielle Berichtigung nicht hinreichend begründet sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 549, mit Änderungen).

### **Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — Bulgarien/Kommission**

**(Rechtssache T-22/18)**

(2018/C 104/59)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Republik Bulgarien (Prozessbevollmächtigte: E. Petranova und L. Zaharieva)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 7263) in seinen zu Haushaltsposten 6711 gehörenden Teilen für nichtig zu erklären, in denen bestimmte Ausgaben der Republik Bulgarien in Höhe von 11 685 774,48 Euro, mit finanzieller Auswirkung in Höhe von 11 412 865,79 Euro, nach Abzügen von 272 908,69 Euro, von der Finanzierung durch die Europäische Union im Rahmen des ELER ausgeschlossen werden;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf insgesamt zehn Gründe gestützt:

1. Gründe, die sich auf Beträge bezögen, die von der Unionsfinanzierung aufgrund von mangelhafter Schlüsselkontrolle „Ausreichende Qualität von Vor-Ort-Kontrollen“ und mangelhafter Schlüsselkontrolle „Angemessene Prüfung von Zahlungsanträgen“, aufgrund von mangelhafter Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“ — Ausgaben für Direktkäufe und aufgrund von mangelhafter Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“ — Ausgaben im Zusammenhang mit dem Bewertungsausschuss ausgeschlossen seien:
  - Verstoß gegen das Konformitätsabschlussverfahren nach Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013 und gegen Art. 34 der Durchführungsverordnung Nr. 908/2014 insoweit, als die Kommission neue Gründe zur Stützung ihrer Feststellungen hinsichtlich der Qualität der Vor-Ort-Kontrollen hinzugefügt habe;
  - Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit insoweit, als klare Kriterien und Leitlinien in Bezug auf die ausreichende Qualität von Vor-Ort-Kontrollen fehlten;